

**SATZUNG**  
**der Stadt Geisenheim / Rheingau über**  
**die Benutzung der städtischen Feld-**  
**wege (Feldwegeordnung)**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Geisenheim am 11. Mai 1973 folgende Satzung über die Benutzung der städtischen Feldwege erlassen:

**§1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt stehende Wegenetz der gesamten Feldgemarkung mit Ausnahme von
  - a) der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze
  - b) der Waldwege.
- (2) Das Wegenetz wird in einer Karte, die als Anlage dieser Satzung gilt, dargestellt.

**§ 2**  
**Bestandteil der Wege**

- (1) Zu den Wegen gehören:
  - a) der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Stützmauern, Seitenstreifen, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gruben, Entwässerungsunterlagen, Böschungen, Geröllsperrungen oder -fänge, Schlamm- und Wasserauffang bzw. -rückhaltebecken,
  - b) der Luftraum über dem Wegekörper,
  - c) der Bewuchs,
  - d) die Beschilderung.

- (2) Stützmauern im Sinne dieser Bestimmung sind nur diejenigen Mauern, die die Straße stützen (sog. Unterlieger), nicht dagegen die Mauern, die das oberhalb des Weges gelegene Grundstück (sog. Oberlieger) vor dem Abrutschen stützen.

**§ 3**  
**Bereitstellung**

Die Stadt gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung, unbeschadet der Herbstordnung für das Land Hessen vom 26. Juni 1967 (GVBl. S. 124).

**§ 4**  
**Zweckbestimmung**

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben (Herbstordnung).
- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist mit Gestattung des Magistrates zulässig. Die Benutzung des Wegenetzes auch den Jagdpächter wird im Jagdpachtvertrag geregelt. Der Gestattungsvertrag (§ 535 ff BGB) ist entgeltlich und bemisst sich nach dem Grade der Inanspruchnahme oder dem wirtschaftlichen Vorteil durch den Benutzer.

**§ 5**  
**Vorübergehende**  
**Benutzungsbeschränkung**

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden, sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat beschränkt werden.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntmachung abgesehen werden.

**§ 6**  
**Unerlaubte Benutzung der Feldwege**

- (1) Es ist unzulässig,
  - a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund eines wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
  - b) Fahrzeuge, vornehmlich Raupenfahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z.B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuh) oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden,
  - c) beim Einsatz von Fahrzeugen, vornehmlich Raupenfahrzeugen, Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengraben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben,
  - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden und Unkraut zu säubern und diese auf den Wegen liegenzulassen,
  - e) Fahrzeuge und Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
  - f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt und die Verkehrssicherheit gefährdet werden kann,
  - g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut, Rebenreisig und dergl. in den Gräben sowie deren Zuflüssen,
  - h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
  - i) geteerte Wege durch scharf beschlagene Pferde mit Ausnahme der vier Wintermonate - November bis Februar - zu benutzen.
- (2) Es ist verboten, auf geteerten und betonierten Wegen Holz, Pflanzenreste, Rebenreisig oder sonstige Abfälle zu verbrennen. Auf den übrigen Wegen ist dies erlaubt, wenn andere Wegebenutzer nicht mehr als zumutbar behindert und die Verbrennungsrückstände unverzüglich entfernt werden.
- (3) Das Befahren der Feldwege ist für Fahrzeuge nur bis 5 t Ladegewicht gestattet. Lastkraftwagen dürfen keine Anhänger mitführen. Zugmaschinen nicht mehr als zwei Anhänger aufweisen.
- (4) Wird an einem Fahrweg vorend gepflügt, ist darauf zu achten, dass die letzte Furche höchstens bis zu der ausgesteinten Ackergrenze geführt wird.

- (5) Weitere, sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

### § 7

#### Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an den Wegen der Stadtverwaltung unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers entfernen lassen.
- (3) Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Der Magistrat kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (4) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf den Weg gelagert werden müssen, sind zügig zu entfernen. § 6 Abs. 1 Buchstabe e) bleibt unberührt.

### § 8

#### Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern und Besitzern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzelle sie sich befinden oder aus deren Parzellen sie stammen.

- (2) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur unter Einhaltung eines 1,00 m breiten Abstandes gestattet. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24. Sept. 1962 (GVBl. I S. 417) - Anhang I -.
- (3) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrates überdeckt werden.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
  - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht achtet,
  - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
  - d) gegen die Vorschriften des § 7 Abs. 2 und § 8 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von DM 5,- bis zu DM 1000,- geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeit vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 461) findet Anwendung. Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Ordnungswidrigkeitengesetz ist gemäß § 5 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung der Magistrat.
- (4) Zur Feststellung der Ordnungswidrigkeiten sind die Flurschützen der Stadtverwaltung beauftragt.

### § 10

#### Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf-

grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 14. Juli 1966 (GVBl. I S. 151).

### **§ 11 Erhebung von Beiträgen**

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege können aufgrund besonderer Satzungsbestimmungen erhoben werden.

### **§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sei können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (Vergl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953).

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Geisenheim, den 15. Mai 1993

Der Magistrat  
gez: Friedrich, Bürgermeister

### **Anhang 1 zur Satzung über die Benutzung der städtischen Feldwege (Feldwegeordnung)**

Auszug aus den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24. Sept. 1962 (GVBl. I S. 417 zu § 8 Abs. 2)

### **§ 16 Abstand von der Grenze**

- (1) Die Einfriedigung muss von der Grenze eines Grundstücks, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen ist, 0,5 m zurückbleiben. auch wenn ein Verlangen nach § 14 Abs. 1 nicht gestellt worden ist. Dies gilt nicht gegenüber Grundstücken, für die nach Lage, Beschaffenheit oder Größe eine Bearbeitung mit Gespann oder Schlepper nicht in Betracht kommt.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung einer Einfriedigung, die einen geringeren als den nach Abs. 1 vorgeschriebenen Abstand einhält, ist ausgeschlossen,
  1. wenn die Einfriedigung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden ist und ihr Abstand dem bisherigen Recht entspricht oder
  2. wenn der Nachbar nicht binnen zwei Jahren nach der Errichtung Klage auf Beseitigung erhoben hat; diese Frist beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.
- (3) Wird eine Einfriedigung, die einen geringeren als den nach Abs. 1 vorgeschriebenen Abstand einhält, durch eine andere ersetzt, so gilt Abs. 1.

### **§ 42 Grenzabstand im Weinbau**

- (1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines dem Weinbau dienenden Grundstücks haben bei dem Anpflanzen von Rebstöcken folgende Abstände einzuhalten:
  1. gegenüber den parallel zu den Rebzeilen verlaufenden Grenzen

die Hälfte des geringsten Zeilenabstandes, gemessen zwischen den Mittellinien der Rebzeilen, mindestens aber 0,75 m

2. gegenüber den sonstigen Grenzen, gerechnet von dem äußersten Rebstock oder von der Verankerung, falls eine solche vorhanden ist 0,5 m.

(2) Übersteigt die Gesamthöhe der Rebanlage 1,8 m (Rebschnittgärten, Weitraumanlage) so beträgt der Abstand nach Abs. 1 Nr. 1 mindestens 1,5 m.

**Veröffentlicht im "Geisenheimer Lindenblatt" vom 25.05.1973 (21)**